

**Beschluss über die Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsvorstehers
für das Haushaltsjahr 2007**

I. Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Die Verbandsversammlung beschließt gem. § 18 GkG in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO NRW und § 94 Abs. 1 Satz 1 GO NRW die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 2007.
2. Die Verbandsversammlungsmittglieder beschließen gem. § 18 GkG in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO NRW und § 94 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, dem Verbandsvorsteher vorbehaltlose Entlastung für das Haushaltsjahr 2007 zu erteilen.

II. Sachlage:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung 2007 gem. § 18 GkG in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO NRW und 101 Abs. 1 GO NRW geprüft.

Das Ergebnis der Prüfung wurde vom Ausschuss erarbeitet und in einem Schlussbericht gem. § 101 Abs. 3 GO NRW zusammengefasst. Der Schlussbericht hat folgenden Wortlaut:

Schlussbericht

über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2007

Grundlage für die Prüfung der Jahresrechnung 2007 des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein durch die Rechnungsprüfung des Kreises Wesel und den Rechnungsprüfungsausschuss waren der kassenmäßige Abschluss und die Haushaltsrechnung. Außerdem standen dem Rechnungsprüfungsausschuss der Bericht der Rechnungsprüfung des Kreises Wesel über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 zur Verfügung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schloss sich in seiner Sitzung nach durchgeführter Prüfung dem Bericht der Rechnungsprüfung an, so dass einer Entlastung des Verbandsvorstehers Gründe nicht entgegenstehen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt somit gem. § 18 GkG in Verbindung mit § 101 Abs. 1 GO NRW fest, dass im allgemeinen

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde und
4. die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten worden sind.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt, dem Verbandsvorsteher vorbehaltlose Entlastung zu erteilen.